



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 42 (S. 529-539)
Titel	Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919
Ordnungsnummer	
Datum	01.12.1966

[S. 529] Der Regierungsrat,
in Ausführung des § 28 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919,
verordnet:

A. Allgemeines

§ 1. Wo diese Verordnung im folgenden von Schulgemeinden spricht, sind darunter je nach der örtlichen Organisation auch die politischen Gemeinden oder Zweckverbände zu verstehen, soweit sie Aufgaben der Schulgemeinden erfüllen.

§ 2. Die Staatsbeiträge an die Schulgemeinden nach dem Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen werden mit Ausnahme der Beiträge an Schulhausbauten für das Kalenderjahr berechnet.

§ 3. Die Beitragsgesuche für das abgelaufene Kalenderjahr sind jeweils bis Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen, Beitragsgesuche für Schulhausbauten nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan.

Der Anspruch auf einen Staatsbeitrag verfällt, wenn das Beitragsgesuch nicht fristgerecht eingereicht wird, Ist die rechtzeitige Einreichung nicht möglich, so ist vor Ablauf der Frist mit begründeter Eingabe um deren Erstreckung nachzusuchen.

§ 4. Die Beitragsgesuche haben die Zusammenstellung der Ausgaben der Schulgemeinde zu enthalten; allfällige Einnahmen aus Leistungen von dritter Seite sind anzuführen und für die Berechnung des Staatsbeitrages in Abzug zu bringen. // [S. 530]
Die Erziehungsdirektion kann die Verwendung von Formularen vorschreiben.

Den Beitragsgesuchen sind die Rechnungsbelege im Original beizulegen, soweit nicht von der Erziehungsdirektion etwas anderes angeordnet wird.

Wo die Ausrichtung von Staatsbeiträgen auf Grund von Pauschalen erfolgt, kann die Erziehungsdirektion auf die Einreichung von Rechnungsunterlagen ganz oder teilweise verzichten.

§ 5. Massgebend für die Berechnung der Staatsbeiträge ist die im Zeitpunkt der Einreichung der Beitragsgesuche geltende Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen. Für Staatsbeiträge an Schulhausbauten gilt § 31.

Gemeindeleistungen unter Fr. 100.– für den gleichen Zweck werden nicht berücksichtigt.

§ 6. Pauschalbeträge oder beitragsberechtigte Höchstansätze im Sinn von § 2^{bis} des Gesetzes werden für Schulhaus- und Kindergartenanlagen vom Regierungsrat, für andere Auslagen von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

B. Allgemeine Volksschule

1. Lehrmittel und Schulmaterialien

§ 7. Die Schulgemeinden beschaffen die individuellen und allgemeinen Lehrmittel und Schulmaterialien sowie die für den Unterricht erforderlichen Apparate.

Davon sind beitragsberechtigt

- a) die vom Erziehungsrat obligatorisch oder ausdrücklich beitragsberechtigt erklärten individuellen Lehrmittel,
- b) die für den Unterricht erforderlichen und von der Erziehungsdirektion anerkannten allgemeinen Lehrmittel, Apparate und Schulmaterialien.

Der Staatsbeitrag wird für obligatorische und fakultative Fächer ausgerichtet. // [S. 531]

§ 8. Lehrmittel werden in der Regel einmal, Schulmaterial bei Bedarf den Schülern unentgeltlich abgegeben.

Die Lehrer halten die Schüler an, den Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen.

§ 9. Der Schulgutsverwalter oder ein anderes Mitglied der Schulpflege nimmt in Verbindung mit dem Lehrer mindestens einmal im Jahr eine Kontrolle der Instandhaltung der Lehrmittel vor. Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung und für den Verlust von Lehrmitteln und Schulmaterialien haften Schüler sowie Eltern und Besorger.

Die Bezirksschulpflegen überwachen den Vollzug; sie halten die Schulpflegen zur Beachtung der Vorschriften an und geben der Erziehungsdirektion im Falle der Nichtbeachtung Kenntnis.

§ 10. Die Erziehungsdirektion setzt für die Lehrmittel und das individuelle Schulmaterial eine Mindestbenutzungsdauer fest. Unsaubere und stark beschädigte Lehrmittel sind auszuscheiden.

§ 11. Beim Austritt aus der fünften und sechsten Klasse der Primarschule sind den Schülern die Karten des Kantons Zürich und der Schweiz, den austretenden Schülern der zweiten und dritten Klasse der Oberstufe das Gedichtbuch und das Lehrmittel für den Französischunterricht unentgeltlich zu überlassen.

Die Schulpflegen können die übrigen Lehrmittel und das individuelle Schulmaterial nach Ablauf der Benutzungsdauer den Schülern unentgeltlich oder gegen Entschädigung überlassen oder sie zurückziehen.

§ 12. Die im Handarbeitsunterricht für Mädchen und im Handfertigkeitsunterricht hergestellten Gegenstände sind den Schulkindern unentgeltlich zu überlassen.

2. Fakultative Fächer

§ 13. An die Auslagen des Unterrichtes in fakultativen Fächern werden Staatsbeiträge ausgerichtet an die Besoldung des Kursleiters, die Lehrmittel und das Kursmaterial.
// [S. 532]



Die Höhe der beitragsberechtigten Besoldungen der Kursleiter wird durch die Erziehungsdirektion für die jährliche Wochenstunde festgelegt.

§ 14. Beitragsberechtigt sind die Auslagen der Schulgemeinden für die im Gesetz betreffend die Volksschule ausdrücklich aufgezählten sowie für die vom Erziehungsrat bewilligten und vom Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärten Fächer.

§ 15. Zur Erlangung eines Staatsbeitrages erstattet die Schulpflege nach Formular Bericht über die Art der Kurse, die Teilnehmerzahlen, die Lehrbewilligung und die Entschädigung des Lehrers, die wöchentliche Stundenzahl sowie die Dauer der Kurse.

§ 16. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages für fakultative Fächer hängt von der Erfüllung nachstehender Voraussetzungen ab:

1. Der Unterricht darf in der Regel nur von Lehrern mit einem entsprechenden, von der Erziehungsdirektion anerkannten Fähigkeitsausweis erteilt werden.
2. Der Unterricht hat zu umfassen:
 - für Fremdsprachen und Algebra während des ganzen Schuljahres wöchentlich mindestens zwei Stunden,
 - für fakultative Handfertigkeitkurse bei Durchführung während des ganzen Schuljahres wöchentlich mindestens eine Stunde, bei Durchführung während des halben Schuljahres wöchentlich mindestens zwei Stunden, während des ganzen Kurses mindestens aber 38 Stunden,
 - für weitere Fächer wöchentlich mindestens eine Stunde.
3. Die Handfertigkeitkurse müssen während der ganzen Dauer von mindestens zehn, die übrigen Kurse von mindestens sechs Schülern besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.
4. Sofern der Erziehungsrat für bestimmte Fächer kantonale Inspektoren ernannt hat, so ist ihnen durch die Gemeindeschulpflegen von der Durchführung, Sistierung oder Wiedereinrichtung eines Kurses unverzüglich Kenntnis zu ge- // [S. 533] ben. Die Inspektoren nehmen in ihrem Bericht an die Erziehungsdirektion Stellung zu den Beitragsgesuchen der Gemeinden.

3. Klassenlager

§ 17. Beiträge werden gewährt an die Auslagen für die Fahrt zum Lagerort, die Unterkunft, die Verpflegung (abzüglich Elternbeiträge) und die Lagerleitung.

Die Erziehungsdirektion setzt den Höchstansatz der Elternbeiträge an die Verpflegungskosten fest.

4. Schülerbibliotheken

§ 18. Die Staatsbeiträge an die Schülerbibliotheken werden an die Anschaffungen für Klassenlektüre und für die individuelle leihweise Abgabe an Schüler ausgerichtet.

5. Fahrt und Verpflegung

§ 19. Die Auslagen der Schulgemeinden für die Fahrt von Schulkindern aus abgelegenen Gebieten zum Schulort sind wie folgt beitragsberechtigt:

- a) die tatsächlichen Fahrtkosten II. Klasse bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel;

- b) von öffentlichen Verkehrsbetrieben geforderte feste Beiträge oder Beiträge an ein Betriebsdefizit für die Einrichtung notwendiger zusätzlicher Kurse;
- c) die Betriebskosten eines von den Schulgemeinden eingerichteten Zubringerdienstes, wobei die Erziehungsdirektion die beitragsberechtigten Betriebskosten näher bezeichnen oder Höchstgrenzen nach den entsprechenden Kosten eines öffentlichen Verkehrsbetriebes festsetzen kann.

§ 20. Schulkinder, die aus zeitlichen Gründen die Mittagsverpflegung nicht zu Hause einnehmen können, haben Anspruch auf Verpflegung durch die Schulgemeinden am Schulort, sofern am Verpflegungstag sowohl vormittags wie nachmittags Unterricht erteilt wird. Die Schulgemeinden können // [S. 534] die Eltern zu einer angemessenen Kostenbeteiligung heranziehen. Die verbleibenden Kosten sind beitragsberechtigt.

6. Bekleidung armer Schulkinder

§ 21. Beitragsberechtigt sind die Auslagen der Schulgemeinden an die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige Abgabe von Bekleidung an arme Schulkinder.

7. Jugendhorte, Ferienkolonien und Ferienversorgungen

§ 22. Als Jugendhorte gelten Einrichtungen, die von Schulgemeinden geschaffen werden, um Schüler, deren häusliche Verhältnisse es als wünschbar erscheinen lassen, während der schulfreien Zeit oder während der Ferien unter geeigneter Aufsicht gruppenweise zu beschäftigen.

Der Staat leistet Beiträge an die Besoldungen der Hortnerinnen und die Anschaffung von Brauch- und Spielmaterialien.

§ 23. An die von den Schulgemeinden durchgeführten und von ihnen unterstützten Ferienkolonien und Ferienversorgungen von mindestens zweiwöchiger Dauer leistet der Staat Beiträge für die nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Auslagen der Fahrt zum Lagerort, der Unterkunft, der Verpflegung und der Lagerleitung.

Ferienversorgungen sind beitragsberechtigt, wenn Kinder mit gefährdeter Gesundheit oder Kinder aus ungünstigen sozialen Verhältnissen einzeln in Heimen oder in einer fremden Familien untergebracht werden.

An sportliche Veranstaltungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

8. Schulpsychologischer Dienst

§ 24. Im Rahmen des schulpsychologischen Dienstes sind ausschliesslich die Auslagen der Schulgemeinden für schulpsychologische Untersuchungen und Erziehungsberatung, jedoch keine Behandlungskosten, beitragsberechtigt. // [S. 535]

9. Schulhausanlagen

§ 25. Die Kosten von Schulhausanlagen sind beitragsberechtigt, soweit die Anlagen nach den Vorschriften der Verordnung betreffend das Volksschulwesen genehmigt worden sind.

An Reparaturen, die den gewöhnlichen Unterhalt betreffen oder die auf Vernachlässigung des gewöhnlichen Unterhaltes zurückzuführen sind, werden keine Staatsbeiträge ausgerichtet.



§ 26. Zu den Schulhausanlagen gehören Schulhäuser der Primar- und Oberstufe, Turnhallen, Lehrschwimmbecken und die für den Schulunterricht erforderlichen Aussenanlagen, wie Spiel- und Turnplätze sowie Schülergärten.

An den vorsorglichen Landerwerb finanzschwacher Schulgemeinden werden Staatsbeiträge ausgerichtet, wenn der zukünftige Bedarf ausgewiesen ist.

§ 27. Als Hauptreparaturen und Einrichtungen mit Anspruch auf einen Staatsbeitrag gelten:

1. Umbauten im allgemeinen sowie die Umgestaltung von Aussenanlagen;
2. wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes;
3. Renovation von Fassaden des Gebäudes;
4. Umdecken des Daches;
5. grössere Renovationen im Innern, wie völlige Renovation von Schulzimmern, Gängen, Treppenhäusern, Abortanlagen;
6. Erstellung von Schülerwerkstätten, Schulküchen, Sammlungsräumen und dergleichen;
7. Erstellung und Umbau von sanitären und elektrischen Anlagen, von Kanalisation und Drainagen;
8. Ersetzung von Öfen und Heizkesseln;
9. Erstellung von Einfriedungen und Veloständern.

§ 28. Den Gesuchen um Festsetzung und Ausrichtung des Staatsbeitrages sind beizulegen: // [S. 536]

1. die Baurechnung mit Abnahmevermerk;
2. die Rechnungsbelege mit detaillierten Kostenangaben;
3. die Bau- und Ausführungspläne;
4. der Ausweis über Landerwerb und der Situationsplan.

Die Festsetzung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund des Gutachtens der Baudirektion über die ausgeführten Bauten.

§ 29. Ein Staatsbeitrag wird nicht ausgerichtet an die Auslagen für:

1. Erwerb von zusätzlichem Land, das nicht für Schulzwecke benötigt wird;
2. provisorische, nicht permanente Anlagen;
3. Räumlichkeiten, die nicht für Schulzwecke benötigt werden, nach den von der Baudirektion ermittelten Schätzwerten;
4. Arbeiten ausserhalb des Schulareals;
5. Vorprojekte, Wettbewerbe, Verwaltungskosten, Gratifikationen, Trinkgelder, Kosten der Aufrichte und der Einweihung;
6. Einrichtungen, die keinem dringenden Bedürfnis entsprechen sowie künstlerischer Schmuck, dessen Kosten einen Prozent der Gebäudekosten überschreitet.

§ 30. Bei der Festsetzung der beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:

1. Der Wert der alten Anlagen, soweit sie nicht weiterhin Schulzwecken dienen;
2. Mehrkosten einer aufwendigen Ausführung;
3. Geschenke und Legate;



4. unentgeltliche Zuwendungen aus andern öffentlichen Gütern.

§ 31. Die Höhe des Staatsbeitrages an Schulhausbauten bestimmt sich nach der Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen, die im Jahre der Inbetriebnahme der Baute gültig ist. // [S. 537]

10. Bewegliche Einrichtungen von Schulgebäuden

§ 32. Beitragsberechtigt sind die für den Unterricht erforderlichen und von der Erziehungsdirektion anerkannten beweglichen Einrichtungen.

11. Zusätzliche Jahres- oder Halbjahreskurse der Oberstufe

§ 33. Führt eine Schulgemeinde der Oberstufe im Sinne von § 56^{bis} des Gesetzes betreffend die Volksschule für sich oder in Verbindung mit andern Gemeinden zusätzliche Jahres- oder Halbjahreskurse ein, so sind die ihr daraus erwachsenden Kosten beitragsberechtigt.

12. Kindergärten

§ 34. Die Aufwendungen der Schulgemeinden für ihre Kindergärten sowie die von den Schulgemeinden an private Kindergärten gewährten Unterstützungen sind beitragsberechtigt, wenn die Kindergärten nach den vom Erziehungsrat erlassenen Richtlinien geführt werden.

§ 35. Die Festsetzung und Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kindergartenbauten und -einrichtungen erfolgt nach den für Schulhausanlagen geltenden Vorschriften.

§ 36. Die Besoldungen der Kindergärtnerinnen sind einschliesslich der Arbeitgeberleistungen an die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge entsprechend den Vorschriften für die Volksschullehrer beitragsberechtigt.

13. Stipendien für Schüler der Oberstufe

§ 37. Die Höhe des staatlichen Stipendiums wird unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eltern des Schülers von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

Die Schulgemeinde gewährt ihrerseits einen Betrag von mindestens gleicher Höhe.

§ 38. Die Schulpflegen reichen ihre begründeten Anträge // [S. 538] für staatliche Stipendien bis Ende Mai der Erziehungsdirektion ein. Die Ausrichtung erfolgt in der Regel im Oktober durch Vermittlung der Schulgemeinde.

Ein Stipendium kann zurückgefordert werden, wenn der Schüler den Kurs nicht bis zum Ende des Schuljahres besucht.

C. Sonderschulung und -erziehung

§ 39. Beitragsberechtigt sind Massnahmen und Einrichtungen zur Sonderschulung und -erziehung gemäss der Verordnung betreffend das Volksschulwesen und dem vom Erziehungsrat erlassenen Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht.

Die Vorschriften von Abschnitt B dieser Verordnung finden sinngemässe Anwendung. Der Regierungsrat beschliesst über die allgemeine Beitragsberechtigung von Unterrichtsanstalten sowie über Baubeiträge.



§ 40. An die Sachauslagen und die Besoldungen der Lehrkräfte und Vertretungen der von den Schulgemeinden durchgeführten Sonderschulung werden gleich hohe Staatsbeiträge ausgerichtet wie bei der allgemeinen Volksschule. Der Beitragssatz für weitere für die Sonderschulung unumgängliche Auslagen wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Der Beitragssatz für private Sonderschulen richtet sich nach ihren finanziellen Verhältnissen und wird von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

§ 41. Staatsbeiträge an Bauten privater Institutionen werden in der Regel als zinslose Darlehen gewährt, die sicherzustellen sind.

Wenn Bauten ihrem Zweck entfremdet werden oder wenn die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung wegfallen, kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung des Staatsbeitrages verlangen.

§ 42. Die Erziehungsdirektion entscheidet nach den Bedürfnissen der Schule über die Zahl der beitragsberechtigten Lehrstellen. // [S. 539]

§ 43. Kann die geeignete Sonderschulung und -erziehung in der eigenen Schulgemeinde nicht durchgeführt werden, so trägt die Schulgemeinde die nach Abzug der Leistungen Dritter (Invalidenversicherung, Verpflegungsbeitrag der Eltern usw.) verbleibenden Kosten der auswärtigen Unterbringung und Schulung.

§ 44. Kostenpflichtig ist die Schulgemeinde, in der ein Kind die allgemeine Volksschule besuchen würde, im Zweifelsfall die Schulgemeinde des gesetzlichen Wohnsitzes des Kindes. Sind Primar- und Oberstufenschulgemeinde getrennt, so ist die Primarschulgemeinde kostenpflichtig, beim Besuch einer Schule der Oberstufe die Oberstufenschulgemeinde.

Können sich die Schulgemeinden nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 45. Erfolgt die Sonderschulung in Institutionen, die nicht von der Schulgemeinde geführt werden, so leistet der Staat an die für die Schul- und Kostgelder entstehenden Aufwendungen einen Beitrag bis zu drei Vierteln, abgestuft nach Beitragsklassen.

D. Schlussbestimmungen

§ 46. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 15. April 1937 aufgehoben.

§ 47. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.

Zürich, den 1. Dezember 1966.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.06.2015]